

2. Der Artikel wird durch einen Absatz mit folgendem Wortlaut ergänzt:

“Der Appellationshof von Brüssel wird mit der Sache selbst befasst und verfügt über volle Rechtsprechungsbe-
fugnis.”

Art. 4 - Artikel 605^{quater} des Gerichtsgesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 27. Juli 2005 und abgeändert durch die Gesetze vom 8. Dezember 2006 und 26. Januar 2010, wird durch eine Nummer 8 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

“8. Artikel 43 des Gesetzes vom 15. Dezember 2013 über medizinische Hilfsmittel.”

Art. 5 - Vorliegendes Gesetz tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das *Belgische Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Gegeben zu Brüssel, den 21. Dezember 2013

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Die Ministerin der Sozialen Angelegenheiten und der Volksgesundheit,
beauftragt mit Beliris und den Föderalen Kulturellen Institutionen

Frau L. ONKELINX

Die Ministerin der Justiz

Frau A. TURTELBOOM

Mit dem Staatssiegel versehen:

Die Ministerin der Justiz

Frau A. TURTELBOOM

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C – 2014/00737]

12 MEI 2014. — Wet betreffende de erkenning van de mantelzorger die een persoon met een grote zorgbehoefte bijstaat. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van de wet van 12 mei 2014 betreffende de erkenning van de mantelzorger die een persoon met een grote zorgbehoefte bijstaat (*Belgisch Staatsblad* van 6 juni 2014).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmédy.

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C – 2014/00737]

12 MAI 2014. — Loi relative à la reconnaissance de l'aidant proche aidant une personne en situation de grande dépendance. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de la loi du 12 mai 2014 relative à la reconnaissance de l'aidant proche aidant une personne en situation de grande dépendance (*Moniteur belge* du 6 juin 2014).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmédy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C – 2014/00737]

12. MAI 2014 — Gesetz über die Anerkennung nahestehender Hilfspersonen, die sich um sehr pflegebedürftige Menschen kümmern — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Gesetzes vom 12. Mai 2014 über die Anerkennung nahestehender Hilfspersonen, die sich um sehr pflegebedürftige Menschen kümmern.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmédy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST SOZIALE SICHERHEIT

12. MAI 2014 — Gesetz über die Anerkennung nahestehender Hilfspersonen, die sich um sehr pflegebedürftige Menschen kümmern

PHILIPPE, König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Die Kammern haben das Folgende angenommen und Wir sanktionieren es:

KAPITEL 1 — *Allgemeine Bestimmung*

Artikel 1 - Vorliegendes Gesetz regelt eine in Artikel 78 der Verfassung erwähnte Angelegenheit.

KAPITEL 2 — *Begriffsbestimmungen*

Art. 2 - Für die Anwendung des vorliegenden Gesetzes versteht man unter:

1. “unterstützte Person”: die als sehr pflegebedürftig anerkannte Person.

Für die Ausführung von Nr. 1 bestimmt der König durch einen im Ministerrat beratenen Erlass spezifische Kategorien unterstützter Personen und die Wohnortbedingungen,

2. “professionelle Hilfskraft”: jede Person, die aufgrund eines Diploms oder einer gesetzlichen Anerkennung dazu ermächtigt sind, gegen Entgelt Pflege zu erbringen oder Ratschläge in Sachen Pflege oder häusliche Hilfe zu erteilen,

3. “Unterstützung und Hilfe”: jeweils den Zeitaufwand auf psychologischer, sozialer oder moralischer Ebene und den Zeitaufwand auf physischer oder materieller Ebene, die Auswirkungen auf die berufliche oder familiäre Lage der nahestehenden Hilfsperson haben.

Für die Ausführung von Nr. 3 bestimmt der König durch einen im Ministerrat beratenen Erlass, die Arten der Unterstützung und Hilfe und deren Modalitäten sowie die Berechnungsmodalitäten für den erforderlichen Zeitaufwand,

4. "kontinuierliche Unterstützung und Hilfe": Unterstützung und Hilfe, die langfristig geleistet wird,

5. "regelmäßige Unterstützung und Hilfe": Unterstützung und Hilfe, die während unterschiedlicher Zeiträume geleistet wird, die der zyklischen oder phasenhaften Entwicklung bestimmter Pathologien oder der Entwicklung der Abhängigkeit entsprechen.

Für die Ausführung von Nr. 5 bestimmt der König durch einen im Ministerrat beratenen Erlass die betreffenden Pathologien,

6. "Lebensentwurf": den Respekt der Wahlfreiheit der unterstützten Person, wie definiert in Artikel 19 des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, angenommen in New York am 13. Dezember 2006 und ratifiziert durch das Zustimmungsgesetz vom 13. Mai 2009.

KAPITEL 3 — *Anerkennung*

Art. 3 - § 1 - Eine nahestehende Hilfsperson ist eine Person, die der unterstützten Person entweder kontinuierliche oder regelmäßige Hilfe und Unterstützung gewährt.

§ 2 - Um anerkannt zu werden, muss eine nahestehende Hilfsperson gleichzeitig folgende Bedingungen erfüllen:

1. volljährig oder für mündig erklärter Minderjähriger sein,
2. ein affektives oder nachbarschaftliches Vertrauensverhältnis zu der unterstützten Person aufgebaut haben.

§ 3 - Außerdem müssen folgende Ausübungsbedingungen erfüllt sein:

1. die Unterstützung und Hilfe wird zu nicht beruflichen Zwecken, unentgeltlich und unter Mitwirkung mindestens einer professionellen Hilfskraft gewährt,
2. der Lebensentwurf der unterstützten Person wird berücksichtigt.

§ 4 - Pro unterstützte Person kann/können die nahestehende(n) Hilfsperson(en) mit Zustimmung der unterstützten Person oder ihres gesetzlichen Vertreters bei der Krankenkasse der nahestehenden Hilfsperson(en) mittels einer eidesstattlichen Erklärung einen Antrag auf Anerkennung einreichen. Dieser Antrag muss jährlich erneuert werden.

Der König legt durch einen im Ministerrat beratenen Erlass für jede Maßnahme zum Schutz dieser Zielgruppe, die in den föderalen Zuständigkeitsbereich fällt, die Höchstanzahl Personen pro unterstützte Person fest, denen die Eigenschaft als nahestehende Hilfsperson zuerkannt werden kann.

Art. 4 - Die Anerkennung der Eigenschaft als nahestehende Hilfsperson nimmt ein Ende:

- auf Anfrage der nahestehenden Hilfsperson oder der unterstützten Person,
- beim Ableben der unterstützten Person,
- wenn die unterstützte Person aufhört, sehr pflegebedürftig zu sein,
- wenn die unterstützte Person dauerhaft in einem Tag- oder Nachtbetriebsdienst aufgenommen wird,
- wenn die nahestehende Hilfsperson die Anerkennungsbedingungen nicht mehr erfüllt,
- im Fall der Verurteilung der nahestehenden Hilfsperson wegen Gewalttätigkeit, Misshandlung, Betrug oder Fahrlässigkeit.

KAPITEL 4 — *Evaluation*

Art. 5 - Vorliegendes Gesetz und insbesondere Artikel 3 § 4 und seine Ausführungserlasse werden evaluiert. Diese Evaluation wird den Gesetzgebenden Kammern vor Ende des zweiten Jahres nach dem Tag der Veröffentlichung des vorliegenden Gesetzes im *Belgischen Staatsblatt* vorgelegt.

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das *Belgische Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Gegeben zu Brüssel, den 12. Mai 2014

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Die Ministerin der Sozialen Angelegenheiten
Frau L. ONKELINX

Der Staatssekretär für Soziale Angelegenheiten, Familien
und Personen mit Behinderung, beauftragt mit Berufsrisiken
Ph. COURARD

Mit dem Staatssiegel versehen:

Die Ministerin der Justiz
Frau A. TURTELBOOM